



Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen über das Dossier „Titularisation des fonctionnaires stagiaires/Gestion des rapports de stage des agents“ (Ernennung von Beamten auf Probe zu Beamten auf Lebenszeit/Verwaltung von Probezeitberichten der Beamten).

Brüssel, den 26. Januar 2012 (Fall 2011-1118)

1. Verfahren

Vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Ausschusses der Regionen (AdR) erging durch eine am 21. Oktober 2011 eingegangene E-Mail eine Meldung im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend „Verordnung“) in Bezug auf das Dossier: „Ernennung von Beamten auf Probe zu Beamten auf Lebenszeit/Verwaltung von Probezeitberichten der Beamten“.

Das Dossier wurde am 12. Dezember 2011 zur Anforderung zusätzlicher Informationen vorläufig ausgesetzt. Die Informationen gingen am 12. Januar 2012 ein. Der Ausschuss der Regionen legte auch die folgenden Dokumente vor:

- Geheimhaltungserklärung über das Probezeitverfahren im Ausschuss der Regionen;
- Angebotsschreiben (Muster);
- Probezeitbericht (Muster).

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem für die Verarbeitung Verantwortlichen am 18. Januar 2012 zur Begutachtung übermittelt. Da der Ausschuss der Regionen dem Entwurf der Stellungnahme keine Anmerkungen anzufügen hatte, ist die Stellungnahme spätestens am 30. Januar 2012 (2 Monate + 39 Tage Aussetzung) anzunehmen.

2. Rechtliche Aspekte

Die Ernennung von Beamten auf Probe zu Beamten auf Lebenszeit und die Probezeitberichte von Beamten werden in den Leitlinien behandelt, die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich der Personalbeurteilung innerhalb der Institutionen und Agenturen der Europäischen Union veröffentlicht wurden¹.

Somit wird der EDSB zunächst die Praktiken hervorheben, die den Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf die Leitlinien nicht zu entsprechen scheinen, und seine juristische Analyse auf diese Praktiken beschränken. Es versteht sich, dass die in den Leitlinien gegebenen und für die fragliche Verarbeitung relevanten Empfehlungen anwendbar sind. In dem zu analysierenden Fall geht aus

¹ EDSB 2011-042, Juli 2011, Leitlinien über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich der Personalbeurteilung, <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/cache/off/lang/fr/Supervision/Guidelines>.

dem Schreiben des Ausschusses der Regionen hervor, dass zwischen seinem Verfahren und den Leitlinien keine bedeutenden Unterschiede bestehen.

Der EDSB stellt fest, dass der betroffenen Person das Recht auf Auskunft und Berichtigung gemäß Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 garantiert ist, wie auch die Information der betroffenen Personen Artikel 12 entspricht. Die Sicherheitsmaßnahmen scheinen im Hinblick auf Artikel 22 ebenfalls angemessen zu sein. Die Verarbeitung schließlich erfolgt gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf rechtmäßige Weise. Eine aktualisierte Fassung der relevanten internen Verfahren des Ausschusses der Regionen ist dem EDSB am Ende seiner Überarbeitung dennoch vorzulegen.

Der EDSB stellt dennoch fest, dass die Qualität der Daten, ihre Speicherung und die Übermittlung der Daten nicht völlig mit der Verordnung übereinzustimmen scheinen. Diese Fragen werden vom EDSB daher unten genauer untersucht.

2.1. Datenqualität. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen, und dürfen nur verwendet werden, wenn sie sachlich richtig sind.

Was die Frage der Proportionalität angeht, müssen die im Zusammenhang mit den Verfahren zu der Verbeamtung auf Lebenszeit und der Verwaltung der Probezeitberichte von Beamten verarbeiteten Verwaltungs- und Beurteilungsdaten für die Durchführung der genannten Verfahren notwendig sein.

Diesbezüglich kann die Erhebung des Geburtsdatums in den Probezeitberichten als über die Zwecke der Personalbeurteilung hinausgehend angesehen werden. Der EDSB fordert den Ausschuss der Regionen daher zur Überprüfung dieses Punktes oder zur Rechtfertigung der Erhebung dieser Daten auf.

Er erinnert auch daran, dass die Erhebung von medizinischen Daten im Rahmen der Probezeitberichte als zur Durchführung des betreffenden Verfahrens unnötig beurteilt wird und empfiehlt, dass der Grund für die Verlängerung der Probezeit (Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Unfall) getrennt angegeben wird.

2.2. Speicherung der Daten. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

Wenn die Probezeitabschlussberichte gemäß Artikel 26 des Statuts der Beamten (in Kombination mit Artikeln 11 Absatz 1 und 81 der für andere Beamte geltenden Regeln gelesen) während eines Zeitraums von bis zu zehn Jahren nach dem Ausscheiden in den Personalakten gespeichert werden können, ist die Notwendigkeit eines derart langen Speicherzeitraums fragwürdig, da er den spezifischen Zwecken, zu denen die Daten erhoben wurden, und zwar der Durchführung einer Beurteilung, nicht entspricht.

Der EDSB ist der Auffassung, dass maximal fünf Jahre nach dem Ende des Beurteilungsverfahrens einen angemessenen Zeitraum für die Speicherung der Probezeitabschlussberichte darstellen. Dies gilt besonders für Probezeitabschlussberichte, die nicht notwendigerweise für die gesamte Laufbahn der betroffenen Person relevant sind. Der EDSB fordert den Ausschuss der Regionen daher

auf, den Zeitraum für die Speicherung der Probezeitberichte der betroffenen Personen neu zu prüfen.

Demgegenüber gilt für Entscheidungen über die Verbeamtung auf Lebenszeit oder die Bestätigung des Beamten, die während eines Zeitraums von bis zu zehn Jahren nach der letzten Ruhegehaltszahlung gespeichert werden können, nicht dasselbe.

2.3. Datenübermittlung. Gemäß Artikel 7 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen oder an andere Organe oder Einrichtungen übermittelt werden. Derartige Übermittlungen müssen für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, der die Daten für keinen anderen Zweck als für den verarbeiten darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

Der EDSB hat die verschiedenen möglichen Empfänger, an die die Daten übermittelt werden können, zur Kenntnis genommen. Nach seiner Auffassung sind alle diese Übermittlungen für die rechtmäßige Durchführung von für den Auftrag des Empfängers relevanten Tätigkeiten notwendig. Er erinnert auch daran, dass die in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten an OLAF, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den EDSB und den europäischen Bürgerbeauftragten übermittelt werden können, wenn gilt, dass sie für die Durchführung einer speziellen Kontroll-, Beratungs- oder Justizaufgabe notwendig sind. Übermittlungen an die Personalabteilungen anderer Institutionen und Organe können sich im Falle von Transfers ebenfalls als notwendig erweisen.

Zur Sicherstellung der vollständigen Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 empfiehlt der EDSB, alle Empfänger an ihre Pflicht zu erinnern, die empfangenen Daten für keinen anderen Zweck als für den zu verarbeiten, zu dem sie übermittelt wurden.

3. Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nach sich zu ziehen, insofern die oben genannten Beobachtungen berücksichtigt werden. Dies impliziert insbesondere:

- die Überprüfung durch den Ausschuss der Regionen der Notwendigkeit der Erhebung des Geburtsdatums der betroffenen Personen in Probezeitberichten; getrennte Mitteilung des Grundes für die Verlängerung der Probezeit (Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Unfall);
- die Überprüfung durch den Ausschuss der Regionen des Zeitraums, während dessen die Probezeitberichte der betroffenen Personen gespeichert werden;
- die Erinnerung aller Empfänger von Datenübermittlungen an ihre Pflicht, die empfangenen Daten für keinen anderen Zweck als für den zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

Der EDSB fordert den Ausschuss der Regionen auf, die für die Konformität mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dem EDSB innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum der vorliegenden Stellungnahme alle relevanten Dokumente vorlegen würden, damit verifiziert werden kann, dass den Empfehlungen Folge geleistet wurde.

Brüssel, den 26. Januar 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter